



Fehler im Telefaxgerät des Gerichts

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 2. Dezember 1993 (A 16 S 2083/93)

Leitsatz

Wird durch einen Fehler im Telefaxgerät des Gerichts ein Rechtsmittel zwar innerhalb der Frist elektronisch gespeichert, aber erst nach deren Ablauf ausgedruckt, ohne daß für den Absender der Fehler erkennbar war, so ist ihm von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die bloße Möglichkeit eines solchen Fehlers verpflichtet ihn nicht, sich des Eingangs auf andere Weise zu versichern (a. A. BGH, NJW 1989, 594/595).

Gründe

Bei Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG am 29.10.1993 lag der Zulassungsantrag nicht in schriftlicher Form beim Verwaltungsgericht vor. Der am 3.11.1993 vom Telefaxgerät im Verwaltungsgericht ausgedruckte Antrag war verspätet. Dem Beteiligten war jedoch nach § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da sich aus den Akten des Verwaltungsgerichts ergibt, daß der Antrag am letzten Tag der Frist in prozessual ausreichender Form per Telefaxgerät (vgl. hierzu Kopp, VwGO 9. Aufl. RdNr. 9 zu § 81 m. N.) abgesandt und daß er zu diesem Zeitpunkt auch im Telefaxgerät des Verwaltungsgerichts eingegangen und dort elektronisch gespeichert worden war.

Damit war für den Absender nicht erkennbar, daß das Empfangsgerät wegen eines Defektes den gespeicherten Text nicht würde ausdrucken können. Er konnte also davon ausgehen, der Antrag werde innerhalb der Frist dem Gericht in der erforderlichen schriftlichen Form (vgl. § 78 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. §§ 125 Abs. 1, 81 Abs. 1 VwGO) zugehen (für den Fall, daß der Defekt des Empfangsgerätes erkennbar war, weshalb eine Wiedereinsetzung wegen Eigenverschuldens des Rechtsmittelführers nicht in Frage kommt, vgl. OLG München, NJW 1991, 303). Damit liegt für den vorliegenden Fall aber die Verantwortung für den verspäteten Eingang ausschließlich in der Sphäre des Gerichtes.

Die bloße Möglichkeit, daß das Empfangsgerät unerkannt defekt sein könnte, braucht einen Rechtsmittelführer nicht zu veranlassen, andere Formen der Übermittlung zu wählen oder sich durch telefonische Nachfrage des Eingangs im Gericht zu versichern (so aber BGH, NJW 1989, 594/595), wenn er die Rechtsmittelfrist bis zum Schluß ausnützt (vgl. zu diesem Recht, das besonders für verfassungsrechtlich ohnehin problematische verkürzte Fristen wie die des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG gilt, BVerfGE 69, 381/386).

Der Antrag ist auch begründet.

Die Berufung ist nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zuzulassen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts weicht bezüglich der Frage der Schutzbedürftigkeit bei Bestehen einer Möglichkeit der Abwendung der Verfolgungsgefahr durch eigenes zumutbares Verhalten von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.11.1992 – 9 C 21.92 – ab und beruht auf dieser Abweichung.

Dies hat der Beteiligte ausreichend dargelegt.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

*Rechtzeitiger Antragseingang:
Elektronische Speicherung im
Gerichtsfax ...*

*... Defekt des Gerichtsfax für
Absender nicht erkennbar*

*Sorgfaltspflichten des
Rechtsmittelführers
(entgegen BGH NJW. 89, 594)*